

# RS OGH 1990/9/25 5Ob84/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Norm

ABGB §1078

## Rechtssatz

Im Rahmen der von Lehre und Rechtsprechung vorgenommenen Abgrenzung des Kaufes von "anderen Veräußerungsarten" wurde auch der Begriff des "Freundschaftskaufes" entwickelt, worunter eine aus entgeltlichen und unentgeltlichen Elementen zusammengesetzte Veräußerung verstanden wird, bei der der Kaufpreis im Einverständnis der Parteien so festgesetzt wird, daß er nicht die vollkommene Gegenleistung für die Übertragung der Sache darstellt, zwischen den Parteien vielmehr Einigkeit darüber besteht, daß es sich teilweise um eine unentgeltliche Zuwendung handelt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/90  
Entscheidungstext OGH 25.09.1990 5 Ob 84/90  
Veröff: EvBl 1991/23 S 131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020208

## Dokumentnummer

JJR\_19900925\_OGH0002\_0050OB00084\_9000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)